

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

## Per E-Mail

Landesdirektion Sachsen  
Referat 25

tierschutz@lds.sachsen.de

### **Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) Tierschutzrechtliche Anforderungen an die gewerbsmäßige Unterhaltung eines Fahrbetriebs mit Zugtieren: Fahrverbot bei großer Hitze**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Wetterdienst hat festgestellt, dass das Tagesmaximum der Luft im Sachsenmittel in den Jahren 2011 bis 2019 an 12 Tagen höher als 30 °C betragen hat. In den Jahren 1961 bis 1990 waren es nur 5 Tage. Im Zeitraum 1991 bis 2019 waren es 9 Tage (siehe Anlage 1). Damit belegt der Deutsche Wetterdienst, dass immer häufiger Lufttemperaturen über 30 °C in Sachsen herrschen. Der Deutsche Wetterdienst hat als Kenngröße den „Heißen Tag“ definiert: Jeder Tag, dessen höchste Temperatur oberhalb von 30 °C liegt, zählt danach als „Heißer Tag“ <https://www.umweltbundesamt.de/daten/umweltindikatoren/indikator-heisse-tage#wie-ist-die-entwicklung-zu-bewerten>. Es liegt deshalb eine erhebliche Veränderung der Klimadaten vor, die aus tierschutzrechtlichen Gründen eine Beschränkung von Kutschfahrten zu touristischen Zwecken ab vom Deutschen Wetterdienst vorhergesagten 30 °C Lufttemperatur erforderlich macht:

Um Pferde beim Einsatz von Kutschfahrten in Sachsen nach § 1 TierSchG vor Schmerzen, Leiden oder Schäden zu schützen, wird daher analog zu den Tiertransporten festgelegt, dass Pferdekutschen an Tagen mit vom Deutschen Wetterdienst **vorhergesagten 30 °C Lufttemperatur oder mehr bezogen auf deren jeweiliges Einsatzgebiet nicht betrieben werden dürfen**.

Nach § 2 Nr. 1 TierSchG muss jeder, der ein Tier hält, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Der Begriff der Pflege umfasst die Maßnahmen, die das Wohlbefinden des Tieres herbeiführen und erhalten, dazu gehört auch der Schutz vor Witterungseinflüssen (Lorz/Metzger, TierSchG, 7. Aufl. [2019] Rdnr. 34 zu § 2).

An den Umgang mit Pferden sind Anforderungen zu stellen, die der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf gerecht werden müssen. Denn „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Ursula Hölzel

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-56244  
Telefax +49 351 564-59249

ursula.hoelzel@  
sms.sachsen.de\*

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
24-5131/29/8-2021/68751

Dresden,  
23. April 2021

**MACH**  
**WAS**  
**WICHTIGES**  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Referat 24 | Allgemeine Angelegenheiten des Veterinärwesens,  
Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

Leitweg-ID 14-0801001SMS01-02

**Verkehrsbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze bei Einfahrt Albertstraße 10 oder Archivstraße, Innenhof SMS

\*Information zum Zugang für verschlüsselte/signierte E-Mails/elektronische Dokumente unter [www.sms.sachsen.de/kontakt.html](http://www.sms.sachsen.de/kontakt.html)

Datenschutzinformationen unter [www.sms.sachsen.de/datenschutz.html](http://www.sms.sachsen.de/datenschutz.html)

oder Schäden zufügen“ (§ 1 des Tierschutzgesetzes). Verboten ist es nach § 3 des Tierschutzgesetzes außerdem „einem Tier außer in Nottfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen (§ 3 Nr. 1)“.

Nach dem antizipierten Sachverständigengutachten „Tierschutz im Pferdesport“ Leitlinien des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zum Umgang mit und der Nutzung von Pferden unter Tierschutzgesichtspunkten Punkt 5.3. ist geregelt: „bei (...) extremen Wetterbedingungen sind Wettbewerbe nicht durchzuführen“.

Diese Leitlinie geht also davon aus, dass besondere Anstrengungen für ein Pferd, wie sie ein sportlicher Wettkampf darstellt, bei Extremwetterlagen zu unterlassen sind; die Daueranstrengung eines Arbeitstages eines Kutschpferdes im Gespann ist entsprechend zu werten. Durch das Ziehen des Gespanns sowie Warteplätze ohne Schatten haben die jeweiligen Pferde mehrstündig keinen Witterungsschutz zur Verfügung, den Pferde natürlicherweise suchen (vgl. auch Leitlinie des BMELV Beurteilung Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten 3.1.1).

Das Verwaltungsgericht (VG) Potsdam, Beschluss VG 24 L 441.19, vom 30.12.2020, ist zur Höhe der Temperatur, ab wann extreme Witterungsbedingungen vorliegen, den Berliner Leitlinien und dem Gutachten eines beamteten Berliner Tierarztes gefolgt, dass beim Einsatz von Pferdekutschen bei Außentemperaturen von über 30 °C ein Verstoß gegen §§ 2 Nr. 1 TierSchG vorliegt. „Denn Pferde sind unter anderem aufgrund ihrer Hautbeschaffenheit und/oder rassespezifischen Merkmalen hitzeempfindlich und werden daher bei körperlichen Anstrengungen wie dem Kutschbetrieb bei Temperaturen von 30 °C und darüber erheblich belastet, sodass es durch eine Überforderung der Thermoregulation zu erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden bis hin zu Kreislaufversagen oder, bei fehlendem Schutz vor einer direkten Sonneneinstrahlung, zum Sonnenstich kommen kann.“

Sowohl die Berliner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe und auch die Niedersächsischen Leitlinien legen als Temperaturgrenze 30 °C fest. Sogar Rom, eine Stadt, in der Pferde an höhere Temperaturen gewöhnt sind, verbietet Kutschfahrten ab 30 °C. Zudem legt die Verordnung (EG) 1/2005 in Anhang I Kapitel VI Nr. 3.1 für lange Transporte von Hausequiden fest, dass für alle Tiere die Temperaturen in einem Bereich zwischen 5 °C und 30 °C innerhalb des Transportmittels gehalten werden müssen.

Da nach den amtlichen Feststellungen aufgrund der gehäuften Bürgeranzeigen im heißen Sommer 2020 den Kutschen damals kein ausreichender Schattenplatz beim Warten auf die Kunden und bei den Fahrten durch die Straßen zur Verfügung stand, wird, um die Pferde beim Einsatz von Kutschfahrten im Freistaat Sachsen im Sinne des § 1 TierSchG vor Schmerzen, Leiden oder Schäden zu schützen, daher im Bestreben um eine einheitliche Gesetzesanwendung **festgelegt, dass Pferdekutschen an Tagen mit vom Deutschen Wetterdienst vorhergesagten 30 °C Lufttemperatur (oder mehr) – bezogen auf deren jeweiliges Einsatzgebiet – zu touristischen Zwecken grundsätzlich nicht betrieben werden dürfen.** Diese Festlegung dient der Rechtssicherheit und nach den obigen Ausführungen erscheint sie als akzeptabler Ausgleich zwischen dem Tierwohl und der unternehmerischen Freiheit der Halter.



Soweit **ausreichende Schattenplätze** (ohne direkte Sonneneinstrahlung), - möglichst mit naturbelassenem oder ähnlichem Boden, wie zum Beispiel Rasen- im Einsatzgebiet genutzt werden können, erscheint es nach derzeitigem Kenntnisstand möglich, auch bei **zeitweiligem Überschreiten dieser Grenze - bis maximal 33 °C am Schattenplatz** gemessenen Temperaturen - Kutschfahrten zu betreiben, vorausgesetzt, die Pferde werden während angemessener Pausen zwischen den Kutschfahrten **ausreichend getränkt**. Dabei wird eine **mindestens halbstündige Pause** am Schattenplatz **alle etwa zwei Stunden Kutschfahrt** für erforderlich gehalten. Zusätzlich muss Tränkwasser in ausreichender Qualität und Menge am Schattenplatz zwingend jederzeit zur Verfügung stehen.

Die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter werden gebeten, an – bzw. vor - (hoch-) sommerlichen Tagen die Daten der Wetterstation des Deutschen Wetterdienstes zu erheben, die am nächsten zum Standort der Pferde gelegen ist, wo die Kutschen auf ihren Einsatz, d.h. Fahrgäste, warten. Bei einer vorhergesagten Lufttemperatur von 30 °C (oder mehr) sollen risikoorientierte amtliche Kontrollen der Kutschbetriebe durchgeführt werden. Die LÜVA werden gebeten, diese amtlichen Kontrollen bereits bei ihrer Personalplanung für den Sommer 2021 zu berücksichtigen.

Wenn Kutschen trotz dieser Temperaturvorhersagen angetroffen werden, wird empfohlen, die Temperatur mit einem geeichten Thermometer im Schatten zu messen, mit einem Datenlogger die Temperatur festzuhalten und den Standort zu dokumentieren. Bei einer amtlich festgestellten Lufttemperatur von (deutlich) unter 30 °C kann es nach unserer Auffassung bei einer amtlichen Ermahnung ohne unmittelbare Rechtsfolge für den Betreuer/Halter der Pferde bleiben.

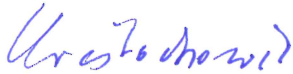
Bei einer amtlich festgestellten Temperatur von über 30 °C Lufttemperatur (bzw. über 33 °C bei der Nutzung von Schattenplätzen) ist die für die Betreuung der Kutschpferde verantwortliche Person vor Ort über die Sach- und Rechtslage zu informieren und aufzufordern, den Einsatz der Kutsche für touristische Zwecke im Interesse der Tiere für diesen Tag sofort zu beenden.

Kommt der Betreuer der amtlichen Aufforderung nicht nach, soll in der Regel gemäß § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TierSchG der Einsatz der Kutsche zu touristischen Zwecken für diesen Tag untersagt werden. Das gemäß § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TierSchG ausgesprochene temporäre Fahrverbot ist ausreichend zu dokumentieren und im überwiegenden öffentlichen Interesse des Tierschutzes für sofort vollziehbar zu erklären (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Es wird empfohlen, auch die Vorhersage des Deutschen Wetterdienstes zu Beweis Zwecken in den Akten zu speichern.

Wird dieselbe Kutsche mehrfach bei hochsommerlichen Temperaturen im Einsatz für touristische Zwecke angetroffen, soll dem temporären Fahrverbot gemäß § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TierSchG durch die Androhung eines Zwangsgeldes in angemessener Höhe für den Fall eines zukünftigen Verstoßes Nachdruck verliehen werden. Die Betreuer der Pferde sollen auch auf ihre Kostenpflicht und die Höhe der zu erwartenden Kosten bei Verstoß gegen diesen Erlass hingewiesen werden.

Wir bitten Sie, die Inhaber einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 c TierSchG, die gewerbsmäßig einen Reit- und Fahrbetrieb unterhalten, **von dem Erlass schriftlich zu informieren**, mit der Bitte, die Mitarbeiter vom Inhalt der Regelungen zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sabine Christochowitz  
Referatsleiterin

**Anlage:**  
Datenblätter Deutscher Wetterdienst